

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Band: 34 (1968)
Heft: 3-4

Artikel: Einheitliche Regelung der Haftstrafe für Dienstverweigerer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einheitliche Regelung der Haftstrafe für Dienstverweigerer

H. F. Die von den eidgenössischen Räten verabschiedete jüngste Revision des Militärstrafgesetzes trat am 1. März in Kraft (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Disziplinarstrafordnung: 1. Juli 1968) und enthält u. a. die neue Ordnung der Haftstrafen für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Um eine einheitliche Ordnung der Haftverbüßung zu erreichen, hat der Bundesrat einen Beschluss über den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern gefasst. Den Kantonen, denen der Haftvollzug zukommt, wird vorgeschrieben, den Arbeitseinsatz ausserhalb der Anstalt zu organisieren, und zwar in einer Heil- oder Pflegeanstalt, im Strassenbau, in der Land- oder Forstwirtschaft. Diese neue Ordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Gleiche Lösung für alle Kantone

Seit einiger Zeit sind gewisse Kantone dazu übergegangen, den zu Haftstrafen verurteilten Dienstverweigerern aus Gewissensgründen die Möglichkeit einzuräumen, während der Strafverbüßung tagsüber in einem Spital oder Heim gewisse Arbeiten zu verrichten, anstatt ihre gesamte Haftzeit in einer Strafanstalt zuzubringen. Dieser «humanere» Strafvollzug wurde stark beachtet und man sah darin eine Möglichkeit, den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen und den ihnen nahestehenden Pazifistengruppen entgegenzukommen, ohne Grundsätzliches preiszugeben.

Mit der vom Parlament gutgeheissenen Lösung liegt die Kompetenz zum Erlass der Vollzugsverfügungen betreffend die Haftstrafe der Dienstverweigerer beim Bundesrat. Im Bestreben, eine einheitliche Verbüßungspraxis in den Kantonen zu gewährleisten, hat der Bundesrat einen eigenen Beschluss über den Vollzug der Haftbestrafung für diese Sonderdelinquenten erlassen, der sich an die Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1937 anlehnt.

Arbeitseinsatz ausserhalb der Anstalt

Gemäss dem Bundesratsbeschluss wird dem Haftgefangenen nach kurzer Beobachtungszeit (während der er in Einzelhaft gehalten wird) eine womöglich seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit ausserhalb der Anstalt zugewiesen. Diese Erleichterung der Strafverbüßung bedeutet eine Verpflichtung für die Kantone: sie müssen für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen diesen Arbeitseinsatz ausserhalb der Anstaltsmauern vorsehen und organisieren, haben dabei allerdings weitgehend freie Hand. Der Bundesratsbeschluss sieht vor, dass die Arbeit im Einsatz in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb (Heil- oder Pflegeanstalt, Strassenbau, Land- und Forstwirtschaft u. a.) besteht.

Es besteht also keine Vorschrift, wonach die Häftlinge ausschliesslich für Spital- bzw. Heimarbeiten herangezogen werden sollen. Es scheint nämlich erwiesen, dass die gemachten Erfahrungen im Spitaleinsatz der Dienstverweigerer nicht überall die besten waren und dass sich weder alle Heilanstalten und Heime noch alle Häftlinge besonders gut für derartige Experimente mit der «Haftverbüßung mit Aussenarbeit» eignen. Aus diesem Grunde hält der Bundesrat den Kantonen noch andere Möglichkeiten offen: nämlich den Strassenbau (wie er von Pazifistengruppen auf freiwilliger Grundlage im Alpengebiet bereits geleistet worden ist), oder die Arbeit in der Landwirtschaft oder im Forstbetrieb, wo die Unzukömmlichkeiten in der Verwendung solcher Sondereinsätze weniger offensichtlich sind.

Keine Auswahl

Die neue Bundesregelung mit ihren einheitlichen Vorschriften für den Haftvollzug in allen Kantonen sieht vor, dass der seine Strafe verbüßende Haftgefangene die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten hat, gleich wie die andern Strafgefangenen. Es besteht also kein Anrecht auf eine bestimmte Arbeit, sondern die Beschäftigung soll «womöglich seinen Fähigkeiten entsprechen». Die Zuweisung geschieht jedoch durch die kantonalen Behörden bzw. ihre Beauftragten.

Das Sonderregime hat im übrigen seine Grenzen: Tagsüber verrichtet der Haftgefangene seine Arbeit am Einsatzort, jedoch verbringt er die Nacht und die Freizeit in der Haftanstalt. Soweit er nicht am Arbeitsort gepflegt wird, erhält er die Anstaltskost wie die andern Häftlinge und Sträflinge. Der Arbeitslohn fliesst in die Anstaltskasse, jedoch erhält der Dienstverweigerer bei Wohlverhalten und befriedigender Arbeitsleistung einen Verdienstanteil. Er bleibt während des auswärtigen Arbeitseinsatzes der Anstaltsdisziplin unterstellt. Befriedigt seine Führung oder Arbeitsleistung nicht, so kann er ins ordentliche Haftregime innerhalb der Anstalt zurückversetzt werden.

Ein Experiment

Diese neuen Haftvorschriften für die aus Gewissensgründen zu Dienstverweigerern Gewordenen bedeuten unbestreitbar einen gewissen Fortschritt in der Haftverbüßung. Es wird sich zeigen, ob die damit anvisierte Verbesserung des Strafvollzugs für diesen Sonderkreis auf diese Weise erreicht werden kann. Nachdem ein Grossteil der Verurteilten der Sekte der «Zeugen Jehovas» angehört, die jeden Dienst zugunsten des Staates ablehnt, so muss erst die Praxis in den Kantonen zeigen, ob die Schweiz mit dieser Regelung auf dem richtigen Weg ist.